

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung - Hinweise für die Lehrkraft

Allgemeine Hinweise

Schülerinnen und Schüler die selbst oder deren haushaltsangehörige Eltern/Sorgeberechtigte im Sozialleistungsbezug (SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG, BKG) stehen, haben Anspruch auf angemessene, die schulischen Angebote ergänzende außerschulische Lernförderung, sofern diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlich festgelegten Lernziele zu erreichen.

Als formale Orientierungshilfe für das Bewilligungsverfahren und um im Sinne der gesetzlichen Regelungen zu handeln, ist für die Beurteilung der Lernförderbedarfe von der Lehrkraft eine individuelle Aussage über den Förderbedarf für jede/n leistungsberechtigte/n Schülerin/ Schüler zu treffen.

Die Empfehlung/ die Feststellung des jeweiligen Bedarfes bezieht sich regelmäßig nur auf ein Schulhalbjahr, da sich die Bedarfe mit Entwicklung des Schülers/ der Schülerin durch die Gewährung der außerschulischen Lernförderung ändern. Nach Ablauf des Schulhalbjahres ist eine erneute Beurteilung zum Bedarf der Schülerin/ des Schülers zu stellen.

Der Anbieter der Lernförderung wird regelmäßig vom Antragsteller ausgewählt und benannt. Die Empfehlung eines Anbieters erfolgt nicht durch den Landkreis Goslar.

Die Anbieter der außerschulischen Lernförderung erhalten bis zu 25,00 € für eine Fördereinheit (à 45 Minuten). Dies ist bspw. von der Art der Durchführung (Einzel- oder Gruppenförderung) oder der fachlichen Qualifikation des Anbieters abhängig.

Spezielle Hinweise zur Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

(Nachfolgend werden die einzelnen Faktoren des Formulars und deren jeweilige Bewertungskriterien erläutert)

Empfehlung der Schule (ab hier bitte nur die Schule ausfüllen lassen)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

- Erwerb der wesentlichen Kompetenzen ist gefährdet. (z. B. Gefährdung der Versetzung, kein ausreichendes Leistungsniveau in einzelnen Fächern)

Erläuterung:

Die Lernziele der jeweiligen Klassenstufe werden ohne zusätzliche außerschulische Unterstützung nicht erreicht. Die Stabilisierung des Leistungsniveaus oder eine bloße Notenverbesserung begründet keine Notwendigkeit von Lernförderung.

- Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, die wesentlichen Kompetenzen zu erwerben.

Erläuterung:

Es handelt sich hierbei um eine Prognoseentscheidung. Besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die/der Leistungsberechtigte durch außerschulische Lernförderung die Lernziele zum Ende des Schuljahres erreichen wird?

- Die Leistungsschwäche ist ausschließlich auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerschulischen Angeboten der Schule zurückzuführen.

Erläuterung:

Die Lernförderung ist aufgrund des Fehlverhaltens der/des Leistungsberechtigten notwendig. Sofern die bestehenden Leistungsdefizite in erster Linie auf steuerbare Ursachen in der Sphäre des Betroffenen zurückzuführen sind, ist außerschulische Lernförderung keine geeignete Maßnahme die schulischen Defizite zu beheben.

- Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

Erläuterung:

Kostenfreie schulische Angebote sind vorrangig vor der außerschulischen Lernförderung in Anspruch zu nehmen. Ist die Teilnahme von kostenfreien schulischen Angeboten nicht ausreichend bzw. erschöpft, kann die außerschulische Lernförderung zusätzlich gewährt werden.

- Die Schülerin / der Schüler hat keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse.

Erläuterung:

In der Stellungnahme wird um eine Aussage darüber gebeten, ob die/der Leistungsberechtigte bereits an einem Sprachgrundkurs teilgenommen hat. Sind fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache ursächlich für die Verfehlung des wesentlichen Lernziels, sind andere (schulische) Maßnahmen zu akquirieren.

- Es besteht keine Notwendigkeit der Lernförderung.

Erläuterung:

Sofern aus pädagogischer Sicht keine Notwendigkeit besteht, da die wesentlichen Kompetenzen erreicht wurden oder andere Gründe vorliegen, ist dies hier zu vermerken.

Angaben zu den Fächern

Fach	Einzelförderung	Gruppenförderung	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche
Fach _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 Stunde <input type="checkbox"/> 2 Stunden <input type="checkbox"/>
Fach _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 Stunde <input type="checkbox"/> 2 Stunden <input type="checkbox"/>

Erläuterung:

Auf Grund Ihrer pädagogischen Sachkenntnis muss bezogen auf die Schülerin/den Schüler eine Aussage getroffen werden, ob diese/r die zu vermittelnden erforderlichen Kenntnisse im Einzel- oder Gruppenunterricht vermittelt bekommen soll. Eine Aussage über die Anzahl der wöchentlichen Stunden ist dafür ebenfalls erforderlich. Im Regelfall werden je nach Bedarf des Schülers ein oder zwei Stunden pro Fach und Woche gewährt. Es bedarf einer besonderen pädagogischen Begründung, sofern die vorgegebene wöchentliche Stundenanzahl überschritten werden soll. Der Aspekt der Vermeidung von Überforderung der Schülerin/ des Schülers soll dabei unbedingt beachtet werden.

Angaben zu den Lernschwächen

Fach _____
Ergebnisse der Bewertungssysteme / aktuelle Note _____
Fach _____
Ergebnisse der Bewertungssysteme / aktuelle Note _____

Erläuterung:

Aktueller Leistungsstand der/s Schüler/in im mündlichen und schriftlichen Bereich/ Besonderheiten bei längeren Lernschwächen, ggfs. Hinweise zur Bewertung i. S. d. Nachteilsausgleichs

Stellungnahme / Prognose der Lehrkraft

Zum Beispiel: Hinweise zu besonderen Belastungen oder Entwicklungsmöglichkeiten oder Zeiträume längerer Erkrankungen

--

Erläuterung:

In diesem Freifeld sind Hinweise zu besonderen Belastungen/ Entwicklungsmöglichkeiten oder längerfristige Erkrankungen hilfreich für die Antragsprüfung. Darüber hinaus hat sich in der Vergangenheit die Angabe von Lerninhalten, -schritten für die Lernförderung als zielführend erwiesen, sodass eine Absprache zwischen pädagogischer Fachkraft und Anbieter für Lernförderung erfolgen kann, um zielgerichtet und passgenau die Förderung durchzuführen.

Sofern ein Nachteilsausgleich stattfindet, ist die Darlegung des entsprechenden Förderplanes hilfreich, um zielgenaue Absprachen über Lerninhalte zu treffen.

Lernförderung wird für folgenden Zeitraum empfohlen

Von _____ bis einschließlich _____

Erläuterung:

Der Mehrbedarf i. S. d. außerschulischen Lernförderung wird grundsätzlich nur für ein Schulhalbjahr bewilligt. Diese Leistung bezieht sich immer auf den Bewilligungszeitraum der Grundsozialleistung. Endet dieser Bewilligungszeitraum im Laufe des Schulhalbjahres besteht i. d. R. die Möglichkeit, die Gewährung von Lernförderung nach Vorlage des neuen Sozialleistungsbescheides - ohne erneute Bestätigung des Förderbedarfes - zu verlängern.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Erläuterung:

Bei Angabe der personalisierten E-Mailadresse der jeweiligen Lehrkraft kann bei Unklarheiten eine gezielte Rücksprache erfolgen und eine schnelle Entscheidung über den Antrag in Aussicht gestellt werden.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Weber (05321/76-402 oder stephanie.weber@landkreis-goslar.de) zur Verfügung.

Gez.

Mitarbeiter/innen der Bildungs- und Teilhabeleistungen des Landkreises Goslar